



Verkehrsgemeinschaft
Landkreis Mühldorf



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(VLMÜ-Tarif)**

gültig vom 01.01.2022 an

Zu beziehen durch
Vermittlung der RBO-Niederlassung Mitte in Regensburg bzw.
RBO-Außenstelle Mühldorf als Geschäftsstelle der VLMÜ

Änderungen und Ergänzungen

[illegible]

Inhaltsverzeichnis

Seite

I *Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	6
§ 3 Tarifstruktur.....	7
§ 4 Beförderungsentgelte	8
§ 5 Reinigungskosten.....	9

II *Beförderung von Personen*

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	10
§ 7 Verhalten der Fahrgäste.....	11
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	13
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise.....	14
§ 10 Unentgeltliche Beförderung.....	15
§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs.....	16/16a
§ 12 Ungültige Fahrausweise.....	17
§ 13 Erhöhter Fahrpreis	18
§ 14 Fahrpreiserstattung.....	19
§ 15 Reisegruppen.....	21

III *Beförderung von Sachen*

§ 16 Mitnahme von Sachen.....	22
§ 17 -entfällt-	25
§ 18 -entfällt-	26
§ 19 Bus-Kurierdienst.....	27
§ 20 Mitnahme von Tieren.....	28
§ 21 Fundsachen	29

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>IV Fahrpreisermäßigungen</i>	
§ 22 Zehnerkarten.....	30
§ 23 Monatskarten, Wochenkarten	31
§ 24 Stammkunden-Abonnement.....	32
§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	34
§ 25a Jugend-Freizeit-Ticket	37a
§ 26 Umweltfahrausweise.....	38
§ 27 Kinder	39
§ 28 Kindergarten-Monatskarten	40
§ 29 Bahn-Card / Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Nacht	41
<i>V Schlussbestimmungen</i>	
§ 30 Beschwerden.....	43
§ 31 Haftung	44
§ 32 Verjährung	45
<i>VI Anlagen</i>	
1 Preistafel für den VLMÜ-Linienverkehr	
2 Linienbestimmungen (LiB)	
3 Sonderpreistafel BahnCard	
4 Sonderpreistafel für Fahrausweise Bus/Schiene (Jedermann und Schülerverkehr)	
5 Sonderpreistafel Jugend-Freizeit-Ticket mit Linienverzeichnis	
<i>VII Anhänge</i>	
I Beschreibung des Verkehrs- und Tarifgebietes	
II Wabenplan	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr innerhalb des Tarifgebietes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Mühldorf (VLMÜ).
- (2) Das Tarifgebiet der VLMÜ ist im Anhang I dargestellt.
- (3) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Muster: Anlage 2). In den LiB werden alle besonderen Tarif- und Beförderungsbedingungen festgelegt. Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif verbindlich.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Bei Abfertigung innerhalb der Kernzonen Waldkraiburg (Wabe 13306), Mühldorf (Wabe 13100) und Altötting/Neuötting (Wabe 12100) im Rahmen der dortigen Sonderlinienverkehre sind die Tarifbestimmungen der diesbezüglichen Sonderlinienverkehre anzuwenden.
- (6) Die Kernzone Altötting/Neuötting (Wabe 12100) ist bei der Fahrpreisberechnung nur dann als eine Einheit (eine Wabe) anzusehen, wenn die Abfertigung von einer VLMÜ-Außenzone in die Kernzone Altötting/Neuötting (Wabe 12100) oder umgekehrt erfolgt. Bei den Linienverkehren, bei denen der Tarif des Sonderlinienverkehrs Alt-/Neuötting keine Anwendung findet, sind die Waben Altötting und Neuötting als jeweilige Einzelwabe zu betrachten und zur Fahrpreisberechnung, wenn die Abfertigung von Altötting nach Neuötting oder umgekehrt erfolgt, 2 Waben heranzuziehen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn:

- (1) den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
- (2) die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
- (3) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten

Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert werden

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der VLMÜ gilt ein Wabentarif.
- (2) Der Wabenplan ist in Anhang II dargestellt.
Jede Haltestelle wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Preisbildung wird die Anzahl der nach dem Wabenplan befahrenen Waben zugrunde gelegt. Bei Fahrmöglichkeit über verschiedene Strecken gilt für die Preisberechnung die niedrigste Anzahl der nach dem Wabenplan zu befahrenen Waben. Die tatsächlich befahrene Strecke bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
b) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.
- (2) Für Beförderungen innerhalb von Kernzonen gelten eigene Fahrpreise und Beförderungsbedingungen.
- (3) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VLMÜ ein- und ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Mitgliedes der Verkehrsgemeinschaft.
- (4) Das Lösen und Benutzen von 2 Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für ein- und ausbrechende Linienverkehre.
- (5) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und Ein – und Zweicentstücke im Betrag von mehr als zehn Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- (6) Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorzeigen der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Personals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung anderer Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ggf. kann das Tragen eines Mund – und Nasenschutzes angeordnet werden
 - c) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Jäger mit Gewehr, wenn dieses entladen und in der Schutzhülle ist
 - d) Verschmutzte und übelriechende Personen
- (2) Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter
- (3) Ausnahmen von dieser Regelung, z. B. bei der Beförderung von Kindern ohne Begleitperson zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
- (4) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen. Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, - einrichtungen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - a) sich während der Fahrt mit dem Busfahrer zu unterhalten,
 - b) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e) ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f) die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, - einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein -und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - g) in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - h) Tonwiedergabegeräte zu benutzen (ausgenommen mit Kopfhörern und einer Lautstärke, die andere Fahrgäste nicht stört) des Weiteren die Benutzung der Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände,
 - i) Mobiltelefone im Freisprechmodus zu benutzen,
 - j) Fahr – und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 - k) Füße auf die Sitze zu legen,
 - l) Rad-, Rollschuh-, Inliner-, Tretroller-, E-Roller- und Rollbrettfahren in den Fahrzeugen,
 - m) Fahrzeuge und Betriebsanlage zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 - n) zu betteln,
 - o) Speisen und Getränke zu verzehren
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein – und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die obliegenden Pflichten nach Absatz 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Personal hat das Recht, gemäß §127 stopp bzw. §229 BGB Fahrgäste festzuhalten
- (7) Wer missbräuchlich die Not – oder Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf – und Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 25,00 EUR zu zahlen.
- (8) Auf den Betriebsanlagen – und einrichtungen, sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens, Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- (9) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.
- (10) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (11) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
- (12) Kinderwagen und Rollstühle sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen. Für die ordnungsgemäße Sicherung im Fahrzeug ist der Benutzer verantwortlich.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, Fahrkarten, Zeitkarten und ggf. Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung. Sie werden streckenbezogen ausgegeben und gelten bis zur nächstgelegenen Haltestelle in der gleichen Wabe, wenn die auf der Fahrkarte aufgedruckte Haltestelle mittags oder nachmittags nicht angefahren wird.
- (2) Mehrfahrtenkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten (Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs) sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nicht übertragbar sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (4) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (5) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 3 und 4, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können in den LiB Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine, sowie Hin – und Rückfahrkarten gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag unbefristet, längstens zwei Monate nach Tarifänderung.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen wird nicht verlängert.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Omnibuslinien, die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Dies gilt jedoch nicht, für die laufende Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten (siehe § 28). Werden von der Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der tarifmäßige Fahrpreis Kind erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Mühldorf unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

a) des Schienenverkehrs

(1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen von der RBO in die VLMÜ eingebrachten Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:

1. Persönliche und übertragbare Netzkarten, BahnCard 100
2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,
3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die VLMÜ-Fahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.

b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen (nur auf den Linien, die von der RBO in die VLMÜ eingebracht worden sind) ausgegeben werden:

Sie gelten auf den VLMÜ-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

- a) verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß VLMÜ-Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für die Bildung des Gesamtpreises B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z. B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrkarten, die entgegen der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, können eingezogen werden.

Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

- a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 - c) eigenmächtig geändert oder kopiert worden sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden,
 - g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 - h) nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann,
 - i) nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind.
- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.
- (3) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausschlag sind ausgeschlossen.
- (4) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.
- (5) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausschläge sind ausgeschlossen.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er:
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,00 EUR.
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 3 war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 40,00 EUR, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden mußte, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet. 60,00 EUR müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarte bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied, zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Geschäftsstelle der VLMÜ zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 1,50 EUR zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag muss bei der Geschäftsstelle der VLMÜ abgeholt werden. Beträge unter 0,50 EUR werden nicht erstattet.

- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
- Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bis 15. des laufenden Monats für den aktuellen Monat, ab dem 16. nur noch für den Folgemonat beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die VLMÜ zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 0,50 € erstattet.

§ 15 Reisegruppen

Reisegruppen ab 10 Personen müssen spätestens 5 Werktage vor der Fahrt angemeldet werden.

Bei entsprechender Kapazitätsauslastung kann die Beförderung von größeren Gruppen im Einzelfall auch abgelehnt werden, selbst wenn diese rechtzeitig angemeldet wurden.

§ 16 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen. Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Personal. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Krankenfahrstühle nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) – und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.

Abb. 1



Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb.2) gekennzeichnet sind.

Abb. 2



- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen, zu sichern und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.

- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn im grenzüberschreitenden Verkehr keine zollamtlichen Vorschriften der Beförderung entgegenstehen.
- (8) Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeuge

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeugen besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese befördert werden.

Fahrzeugdefinition

Fahrrad	klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung
E-Bike / Pedelec	Fahrrad mit E-Motor
Faltrad	Faltbares Fahrrad / E-Bike / Pedelec
E-Tretroller	Elektro-Kleinstfahrzeug
E-Kickboard	
Hoverboard	
E-Board	

Dabei ist für jedes Fahrzeug und für jede Strecke eine „Fahrradkarte“ gem. Preistafel - Zusatzbestimmungen zu lösen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Kleinkinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
- Zusammengeklapptes Faltrad (Faltbares Fahrrad/E-Bike)
- Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
- Hoverboard
- E-Board

Muss der Fahrgast mit seinem Rad umsteigen, so ist für die Anschlussfahrt keine weitere Fahrradkarte zu lösen.

Für die Fahrtunterbrechung gilt die Regelung des Einzelfahrscheins. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

- E-Bikes und E-Scooter (siehe § 16 Mitnahme von Sachen Nr. 4), sofern Gewicht, Ab-messung und Befestigungsmöglichkeit eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
- Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare E-Tretroller und E-Kickboards
- Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Watt gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug mitnehmen.

§17 – entfällt-

§18 - entfällt -

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VLMÜ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der in den LiB festgelegten Stelle hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLMÜ-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLMÜ ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

§ 20 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt §16 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Für Hunde, die eine Schulterhöhe von 30 cm überschreiten, besteht Maulkorbpflicht.
- (3) Von der Beförderung ausgeschlossen sind sog. Kampfhunde gemäß der jeweiligen Landeshundeverordnung.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (7) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 21 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß §978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Eine sofortige Rückgabe an den Eigentümer durch das Personal ist nur dann zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Fundsache ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Eigentümer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder das örtliche Fundbüro zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Eigentümer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen. Zur Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Eigentümer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Nach Ablauf von frühestens zwei Wochen werden Fundsachen an das zuständige Fundbüro weitergegeben.

§ 22 Zehnerkarten

- (1) Zehnerkarten werden an Jedermann und Kinder ausgegeben.
- (2) Zehnerkarten werden Streckenbezogen ausgegeben und gelten zwischen den auf der Zehnerkarte aufgedruckten Haltestellen.
- (3) Zehnerkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (4) Zehnerkarten gelten ab dem Lösungstag unbefristet, längstens jedoch zwei Monate nach Tarifänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (5) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

§ 23 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten werden nur in den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können von der VLMÜ in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekanntgemacht.
- (3) Die Anerkennung und Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird in den LiB geregelt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 24 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 23 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VLMÜ zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Die ABO-Karte wird für ein Jahr ausgegeben. Sie wird dem Kunden rechtzeitig per Post zugesandt. Falls es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muß bis zum 10. des Vormonats bei der VLMÜ vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der VLMÜ zu beantragen.
Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.
Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der VLMÜ mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der VLMÜ eingezogen. Solange die Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.
- (6) Die Monatsbeiträge sind in der VLMÜ-Preistafel enthalten.
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhanden gekommene Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLMÜ zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die VLMÜ zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum Kinderfahrpreis mitnehmen.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle schulpflichtigen Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG §1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an

einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- (2) Die Voraussetzungen sind in der mit Passfoto versehenen Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird zum 31.07. eines jeden Jahres ungültig. Die Voraussetzungen sind neu nachzuweisen.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in den Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der VLMÜ in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt. Für die Ausstellung der Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten ist ein Passfoto erforderlich. In einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass auf das Passfoto verzichtet wird.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VLMÜ gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Berechtigungskarten mit Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten von ihren maßgeblichen Aufgabenträgern für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte, sowie je Monat der Fahrtberechtigung Schülermonatskarten ausgehändigt.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte auf das hierfür vorgesehene Feld der Berechtigungskarte zu kleben. Die Nummer der Berechtigungskarte muss mit der Nummer der Schülermonatskarten übereinstimmen. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich der VLMÜ (Geschäftsstelle) mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Erklärung über den Verlust einer Berechtigungskarte mit Schülermonatskarten zu verwenden. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte mit dem vorgenannten Vordruck zurückzugeben.

Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte und/oder Schülermonatskarten) wird gegen Entgelt von 30,00 EUR einmalig eine Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungs-karten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLMÜ zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten - entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

§ 25a Jugend-Freizeit-Ticket

(1) Das Jugend-Freizeit-Ticket erhalten:

- a) Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, Studierende, Auszubildende und teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, bzw. alle diejenigen die laut §1 PBefAusglV als Auszubildene definiert sind.

(2) Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen in Form von:

- Schülerausweis
- Studierendenausweis
- Immatrikulationsbescheinigung
- Bestätigung der Ausbildungsstelle in Kombination mit einem Personalausweis
- Berechtigungskarte zum Erwerb von Fahrkarten zum Schülertarif

Das entsprechende Dokument muss bei jeder Fahrt mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Jugend-Freizeit-Tickets sind nicht übertragbar.

Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

(3) Das Jugend-Freizeit Ticket gilt jeweils für einen Kalendermonat an Schultagen ab 14:00 Uhr, sowie an Ferientagen, Wochenenden und Feiertagen ganztags für beliebig viele Fahrten innerhalb des Landkreises Mühldorf.

(4) Das Ticket ist auf allen Linien im Landkreis Mühldorf, sowie in den Stadtbussen Mühldorf und Waldkraiburg gültig (siehe Anlage xx Linienverzeichnis Jugend-Freizeit-Ticket)

(5) Der Fahrpreis für das Jugend-Freizeit-Ticket beträgt 11,00 € / Monat.

(6) Die Ausgabe des Jugend-Freizeit-Tickets erfolgt durch die Busfahrer, sowie der VLMÜ-Geschäftsstelle.

(7) Das Angebot des Jugend-Freizeit-Tickets ist befristet bis 31.07.2022

§ 26 Umweltfahrausweise

(1) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

- a) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
- b) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLMÜ. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
- c) Die Kündigung des Umwelt-Fahrausweises durch den/die Inhaber/in hat schriftlich gegenüber der Verkehrsgemeinschaft zu erfolgen.
Bei Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Geltungsmonate, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarte nacherhoben.

Sofern die Kündigung innerhalb der ersten 12 Geltungsmonate erfolgt und besondere Gründe wie

- Arbeitslosigkeit
- langanhaltende Krankheit
- Wegzug oder
- sonstige schwerwiegende Gründe

geltend gemacht werden, sind diese im Kündigungsschreiben anzuführen. Der Kündigungsgrund ist durch ärztliches Attest oder eine anderweitige Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 24 (Stammkunden-Abonnement).

§ 27 Kinder

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden Regelfahrscheine und Zehnerkarten zum Fahrpreis für Kinder nach der Preistafel ausgegeben.

§ 28 Kindergarten – Monatskarten

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Lkr., Gde., Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos bei der VLMÜ (Geschäftsstelle) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.

b) Zwischen dem Aufgabenträger und der VLMÜ ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der VLMÜ gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Anlage 1, Preistafel für den VLMÜ-Linienverkehr (Kindergarten-Monatskarten), erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) §6 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 29 DB-Angebot

BahnCard

- (1) Besteht eine vertragliche Vereinbarung über Ausgleichsleistungen mit Dritten, werden an Inhaber von BahnCards im Rahmen ihrer Gültigkeit auf den Linien gemäß den Linienbestimmungen innerhalb der VLMÜ Einzelfahrscheine für Erwachsene mit rund 25 % Ermäßigung gemäß Anlage 3 (Sonderpreistafel) ausgegeben. Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 09:00 Uhr.

Bayern-Ticket / Bayern-Ticket Nacht

- (2) Die Anerkennung der Ländertickets (Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht) wird auf den Linien der VLMÜ bis auf weiteres verlängert (kein Verkauf). Das Bayern-Ticket berechtigt zur Fahrt von bis zu 5 Personen oder einem Einzelreisenden mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren.

Das Ticket berechtigt am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten:

- Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr

Das Bayern-Ticket Nacht gilt jeweils eine Nacht:

- Montag – Freitag von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag und Feiertagen von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr

und berechtigt zur Mitfahrt von bis zu 5 Personen oder 1 Einzelreisenden mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder im Alter bis zu einschließlich 14 Jahren.

- (3) Die Bayern-Tickets werden zukünftig in der Online-Version und auch in der Handy-Version anerkannt.

Bei der Online-Version hat der Kunde den Ausdruck und einen Lichtbildausweis mitzuführen. Beim Ausdruck ist der Inhaber, Personenanzahl und die Tagesgültigkeit vermerkt.

Bei der Handy-Version ist der Inhaber, Personenanzahl und die Tagesgültigkeit ebenfalls vermerkt, auch hier ist ein Lichtbildausweis mitzuführen.

Der Kunde zeigt das Handy vor, das Fahrpersonal kann die Aushändigung zur Prüfung dieses in Anwesenheit des Reisenden verlangen.

§ 30 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RBO-Außenstelle Mühldorf als Geschäftsstelle der VLMÜ, Töginger Strasse 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 31 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder bei sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen sind.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die VLMÜ bis zum Höchstbetrag von 50,00 EUR je Stück.

§ 32 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.